

Bebauungsplan

Nr. III / A6

„Friedhofsgelände“

Gebiet südlich der Milser Straße und westlich der Robert-Nacke-Straße.

Heepen

Satzung

Begründung

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr.6, Friedhofsgelände der Gemeinde Altenhagen, Landkreis Bielefeld

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um im Zuge der weiteren Entwicklung der Gemeinden Altenhagen und Milse die Flächen für einen ausreichend bemessenen Friedhof sicherzustellen.

Der Friedhof ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenhagen auf einer ca. 4 ha großen Fläche westlich des Nackehofes bzw. südlich der L I O 779 ausgewiesen. Aufgrund der Untersuchungen für den zukünftigen Flächenbedarf des Friedhofes beträgt die Größe des Friedhofsgeländes nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ca. 18 ha. Soweit erforderlich, soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenhagen entsprechend geändert werden. Er liegt in naher Entfernung zu den einzelnen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebieten und erfüllt damit eine der wichtigsten Forderungen, die man an Friedhöfe in Mittelstädten stellen muß: ihre geringe Entfernung zu den Wohnbezirken und die sich daraus ergebende Möglichkeit zum häufigen Friedhofsbesuch und intensiver Grabpflege.

Das Friedhofsgelände wird gegliedert durch ein von Osten nach Westen verlaufendes Siek mit aufgestauten Teichen und einen hieran angrenzenden parkartigen Waldbestand. Der anstehende hohe Grundwasserstand dieser Flächen schließt ihre Nutzung zu Beerdigungszwecken von vornherein aus. Die zu Beerdigungszwecken geeigneten Ackerflächen beidseitig des Mittelstückes fallen mit leichter Neigung zu diesem hin ab.

Über die Boden- und Wasserverhältnisse des Friedhofes sowie die Eignung der Teilflächen zu Beerdigungszwecken geben im einzelnen die sehr gründlichen Bodenuntersuchungen und das hiernach erarbeitete Planmaterial des Geologen Herrn Dr. Kurt Schlacht, Hagen, Auskunft. Für die landschaftliche Gestaltung des Friedhofes waren folgende Grundgedanken bestimmend:

- 1.) Erhaltung des Mittelstückes als Grünzug
- 2.) richtige Standortwahl für die Kapelle in Bezug auf die Geländebeschaffenheit des Friedhofes und die Lage der projektierten Wohngebiete sowie der Orte Altenhagen und Milse.

3.) Die von der Kapelle als Bezugspunkt ausgehende verkehrsmäßig zügige und rationelle Erschließung des Gesamtfriedhofes durch die Hauptwege.

Für die im Nordosten des Friedhofsgeländes vorgesehene Kapelle ist ein genehmigter Entwurf des Architekten Puls, Heepen, vorhanden, der in den Friedhofsplan übernommen wurde. Für die Kapelle wird eine Fußbodenhöhe von FOK = 99,65 NN vorgeschlagen. Sie liegt damit noch 50 cm unter dem Niveau des zum Nackehof führenden Weges, jedoch um ca. 1,00 m über dem vorhandenen Gelände. Es ist deshalb erforderlich, das Gelände rings um die Kapelle durch anzufahrenden Boden entsprechend aufzuschütten. Der vorhandene kleine Teich wird beseitigt. Das von oberhalb zufließende Wasser wird über eine Sohlendränung in den oberen Teich abgeleitet. Gefälle hierfür ist ausreichend vorhanden.

Die Flächenbedarfsberechnung geht von folgenden Bevölkerungszahlen aus:

Siedlungsvorhaben Altenhagen-Milse	18.000 EW
Altenhagen (im Endzustand)	6.000 "
Milse (" " ")	<u>6.000 "</u>
insgesamt	<u>30.000 EW.</u> =====

Für die Belegungszahl wurde ein Zeitraum von 35 Jahren in Ansatz gebracht. Die Sterblichkeit wurde mit 12/1000/Jahr angenommen. Daraus ergibt sich ein Gräberbedarf von insgesamt

$$(30 \cdot 12) \cdot 35 = \underline{12.600 \text{ Stck.}}$$

Diese Zahl teilt sich nach allgemeinen Erfahrungssätzen wie folgt auf:

60 % Familiengräber	= 7.600 Stck	· 2,5	· 1,5	= 28.500 m ²
35 % Reihengräber	= 4.400 "	· 2,5	· 1,25	= 14.000 "
5 % Urnengräber	= <u>600 "</u>	· 1,0	· 1,0	= <u>600 "</u>
	12.600 Stck.			<u>43.100 m²</u> =====

Es ergibt sich also ein Netto-Flächenbedarf von 4,31 ha.

Für die Bruttofläche ergibt sich (bei der Annahme, daß der Anteil der Netto-Friedhofsfläche 30 % (Mittelwert) beträgt):

$$\frac{4,31 \cdot 100}{30} = \text{etwa } 14,5 \text{ ha.}$$

Wenn von der Gesamtfläche von 18,00 ha

- a) der vorhandene Wald einschließlich
der geplanten Aufforstung = 1,2 ha
 - b) die belegungsfreien Flächen
(einschließlich Wasser) = 2,7 "
- zusammen 3,9 ha
=====

subtrahiert werden, ergibt sich eine tatsächlich vorhandene Bruttofläche von 18,00 ha - 3,9 ha = 14,1 ha.

Der Unterschied von 0,4 ha zur oben ermittelten Brutto-Sollfläche ist unwesentlich.

Die für eine Belegung vorgesehenen Flächen liegen nördlich und südlich des Grünzuges und können nur durch eine die ganzen Flächen erfassende Tiefdränung für den vorgesehenen Zweck nutzbar gemacht werden. Es ist also erforderlich, auf der Grundlage der oben erwähnten geologischen Untersuchungen von Herrn Dr. Schlacht ein Dränierungsprojekt für den ganzen Friedhof auszuarbeiten. Außerdem ist eine Wasserleitung und eine Oberflächen- und Schmutzwasserentwässerung zu projektieren. Die Gestaltung der Grabfelder, der Grünanlagen, des Holzkreuzes und aller sonstigen Anlagen ist Aufgabe der Detailplanung.

Für den Friedhof muß eine Friedhofssatzung erlassen werden.

Die Höhe der für die gesamte Friedhofsanlage anfallenden Kosten kann - da noch keine Einzelplanungen vorliegen - noch nicht angegeben werden. Sie werden jedoch den üblichen Rahmen nicht übersteigen.

Altenhagen, den 1.3.1966.....

Emcke



Hat vorgelegen -
 Detmold, den 26. Okt. 1966
 Az.: 34.32.11-23/A.13
 Der Regierungspräsident
 In Auftrage:
[Signature]